



# **Satzung der Anglergemeinschaft Alitzheim – Mönchstockheim 1979 e.V.**

## **§ 1 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Anglergemeinschaft Alitzheim-Mönchstockheim 1979 e.V..  
Sitz des Vereins ist Mönchstockheim.  
Er ist eingetragener Verein und zwar unter der Vereinsnummer VR412 beim  
Registergericht des Amtsgerichtes Schweinfurt.  
Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

### **I. Zweck des Vereins:**

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes

### **II. Aufgaben des Vereins**

- a. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
- b. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörigen Einrichtungen.
- c. Förderung der Vereinsjugend

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Aufnahme von Mitgliedern**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als aktives Mitglied gilt, wer in den Vereinsgewässern angelt.

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mündlich oder schriftlich zu übermitteln. Das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben, ernennen.

## § 5

### **Beiträge und Gebühren**

Die Höhe der Beitrittsgebühr und der im Voraus zu entrichtenden Jahresbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

Die Beitrittsgebühr wird sofort, die Jahresbeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.

b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist

d. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat

e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und

f. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Etwaige Rückstände sind zu leisten. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## § 7

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- b. zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
- c. Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen.

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## § 9

### **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §10 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

Vorstandsämter werden nur an vollgeschäftsfähige Personen vergeben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Wahlen finden geheim statt.

Zur Bestellung in ein Vorstandsamt genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung ein anderes Mitglied des Vereins als Vorstandsmitglied berufen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7. Für besondere Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstands bildet die Mitgliederversammlung einen Ausschuss.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Ausschusses werden durch Beschluss geregelt.

## § 11 **Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, sowie des Berichtes der Kassenprüfer

b. Entlastung des Vorstandes

c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer

d. Festlegung der Beiträge und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder

e. Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 12

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitglieder-versammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Kindergartenverein St. Martin Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz und wenn dieser nicht gemeinnützig ist, an die örtliche Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Mönchstockheim am 18.02.2006

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2006 gemäß § 16 Absatz 4 der Satzung vom 22. Februar 1979 mit der Zustimmung

aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

---

Walter Stark (1. Vorsitzender)

---

Ludwig Bürger (Kassier)

---

Jochen Ahlborn (Schriftführer)